

Frauenzentrum Troisdorf e.V.

Satzung vom 17.12.2018

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Frauenzentrum Troisdorf – Beratung, Information und Treffpunkt für Frauen von Frauen“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Er nimmt Anliegen von Frauen und Mädchen in Familie und Gesellschaft wahr und fördert die Durchführung ihrer Interessen. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Unterstützung von körperlich und seelisch in Not geratenen, schutzbedürftigen und misshandelten Frauen und Mädchen. Die Belange von Frauen und Mädchen mit einer Behinderung werden dabei besonders berücksichtigt.

Der Verein unterhält eine Frauenberatungsstelle und bietet Möglichkeiten zur Kommunikation, Bildung und Information von Frauen für Frauen.

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII tätig. Mädchenarbeit ist ein Schwerpunkt, dem durch spezifische Angebote Rechnung getragen wird.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Mitglieder dürfen bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen.

Jede natürliche Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder haben nicht die Rechte nach §8 und 9.

Die Aufnahme aller Vereinsmitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes aufheben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 6 Beitrag

Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie beschließt über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in drei Jahren zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder das wünschen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitglieder wählen den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung nimmt den schriftlichen Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstands entgegen und beschließt dessen Entlastung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitverschickt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstandsfrauen

Mindestens drei gleichberechtigte Frauen sind die Vorstandsfrauen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Vorstandsfrauen eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese Aufwandsentschädigung darf gemäß §3 NR. 26a EStG 720,- € im Jahr nicht überschreiten.

Ehrenamtlichen Vorstandsfrauen ist es ausdrücklich erlaubt, andere bezahlte Tätigkeiten für den Verein auszuführen.

Alle Vorstandsfrauen sind gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Jede Vorstandsfrau ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Vorstandsfrauen sind von einer persönlichen Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei gelten die Bestimmungen gemäß § 4 Absatz 3 und 4. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke innerhalb eines ihm angeschlossenen Frauenhauses zu verwenden hat.